

Zum Beitrag „Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzweiter- bildung Intensivmedizin (Stand 6/23)“

Am 15.11.2018 verabschiedete der Vorstand der Bundesärztekammer in Umsetzung der Beschlüsse des Deutschen Ärztetags eine neue (Muster-) Weiterbildungsordnung (MWBO). Diese MWBO und ihre seither erfolgten Aktualisierungen (zuletzt am 29.06.2023) stellen die Grundlage sowohl für die Regelung der ärztlichen Weiterbildung als auch für die Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen (WBB) durch die hierfür hoheitlich zuständigen 17 Landesärztekammern dar, haben für diese jedoch nur empfehlenden Charakter. Dies ist der Grund dafür, dass in Deutschland in den verschiedenen Kammerbezirken von der MWBO teilweise deutlich abweichende Kriterien sowohl für den Erwerb von Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnungen, aber auch für die Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen existieren.

Gerade die Definition der notwendigen Rahmenbedingungen für eine umfassende und der rasanten Entwicklung in der modernen Medizin Rechnung tragende Weiterbildung in den verschiedenen klinischen Bereichen ist eine zentrale Aufgabe und Kernkompetenz wissenschaftlicher Fachgesellschaften. Die DGAI hat daher – in enger Abstimmung mit dem BDA – bereits vor etwa einem Jahr eine Empfehlung für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet **Anästhesiologie** erarbeitet und publiziert [1]. Die Publikation verfolgt das Ziel, den verschiedenen Landesärztekammern sowie Fachgutachterinnen und Fachgutachtern vor

Ort eine Orientierung über die aus Sicht der Fachgesellschaft sinnvollen Kriterien für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis für unser Fach zu geben. Aus der Erfahrung der zurückliegenden 2 Jahrzehnte (alte WBO von 2004) wissen wir, dass solche Empfehlungen von den Ärztekammern überwiegend positiv aufgenommen und dann auch im täglichen Leben für die Entscheidungsfindung herangezogen wurden und werden.

Neben dem Fachgebiet Anästhesiologie nimmt auch die Zusatzweiterbildung **Intensivmedizin** eine zentrale Rolle in unserem Fach ein. Auch hier werden derzeit vielerorts Weiterbildungsbefugnisse neu beantragt und die Anträge von den Landesärztekammern geprüft, wobei einheitliche und transparent kommunizierte Qualitätsvoraussetzungen für die Entscheidungsfindung bislang fehlten. DGAI und BDA haben daher beschlossen, auch hier eine entsprechende Empfehlung zu erarbeiten und dabei Kriterien vorzuschlagen, die aus klinisch-fachlicher Sicht die Grundlage für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für die Zusatzbezeichnung Intensivmedizin (in der Anästhesiologie) darstellen sollten. Diese Empfehlungen liegen nun vor [2]. Sie wurden von Mitgliedern des wissenschaftlichen Arbeitskreises Intensivmedizin der DGAI in enger Zusammenarbeit mit der Kommission Weiterbildung von DGAI und BDA erarbeitet und orientieren sich u. a. an den Qualitätskriterien für eine hochwertige Intensivmedizin, wie sie die DGAI bereits in ihrem **Modularen**

Zertifikat Intensivmedizin vor fast 10 Jahren erarbeitet hat [3]. Die hier hinterlegten Kriterien wurden dabei – wo nötig – ergänzt bzw. mit dem Ziel einer Optimierung der Weiterbildung modifiziert (z. B. im Unterkapitel A „Grundvoraussetzungen und Rahmenbedingungen“).

Einige Aspekte seien an dieser Stelle besonders hervorgehoben:

- a) Die starke Orientierung der Kriterien für die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis an den auch für den Erwerb des **DGAI-Zertifikats Intensivmedizin** sowie die Erfüllung der Kriterien der OPS-Kataloge „Intensivmedizinische Komplexbehandlung (8-980)“ bzw. „Aufwändige intensivmedizinische Komplexbehandlung (8-98f)“ erforderlichen Struktur- und Prozessvorgaben sowie technisch-räumlichen Voraussetzungen ist nicht gleichzusetzen mit der Notwendigkeit, eine solche Zertifizierung vor Ort auch durchzuführen. Die Kopplung soll vielmehr garantieren, dass an einer Weiterbildungsstätte für die Spezielle Intensivmedizin zentrale, von erfahrenen Intensivmedizinerinnen und -medizinern entwickelte Qualitätsvorgaben erfüllt sind, die ihrerseits wiederum die Voraussetzung für die angestrebte, fachlich hochwertige Weiterbildung darstellen.
- b) Die **Dauer der Weiterbildung** für die Spezielle Intensivmedizin nach dem Facharzt beträgt gemäß MWBO 18 Monate. Lange Zeit war unklar, ob hierauf im Fall der Anästhesie 6 Mo-

nate intensivmedizinischer Tätigkeit während der Facharztweiterbildung angerechnet werden können, wodurch sich die Zeit nach dem Facharzt wieder – wie nach der alten WBO aus dem Jahr 2004 – auf 12 Monate verkürzt. Während die initiale MWBO der Bundesärztekammer 2018 eine solche „Versenkung“ ausschloss, hatten abweichend davon einige Landesärztekammern in den letzten 3 Jahren eine entsprechende Anrechenbarkeit für ihren Verantwortungsbereich implementiert. Der Deutsche Ärztetag 2023 hat die Frage mittlerweile jedoch auch auf „höchster Ebene“ geklärt und eine Anrechenbarkeit der während der anästhesiologischen Weiterbildung zum Facharzt für Anästhesie in der Intensivmedizin abgeleisteten Zeiten im o. g. Umfang beschlossen.

Weiterhin unklar ist jedoch, ob Voraussetzung für diese Anrechenbarkeit ist, dass die intensivmedizinische Weiterbildung während des Facharztes bei einer Weiterbilderin bzw. einem Weiterbilder absolviert wurde, der/die auch über die Befugnis zur Weiterbildung in der Speziellen Intensivmedizin verfügt. So war es jedenfalls in der Weiterbildungsordnung 2004 geregelt und auch die Autorengruppe der vorliegenden „Empfehlungen“ sowie die Präsidien von DGAI und BDA unterstützen weiterhin nachdrücklich eine Verknüpfung mit der Weiterbildungsbefugnis „Intensivmedizin“. Fakt ist allerdings, dass dieser Aspekt in Deutschland sehr heterogen gehandhabt wird. Während beispielsweise im Kammerbezirk Bayern 12 Monate Intensivmedizin während der Wei-

terbildung zum Facharzt anerkannt werden, egal, ob die Weiterbilderin bzw. der Weiterbilder auch zur Weiterbildung in der „Speziellen Intensivmedizin“ ermächtigt ist oder nicht, fordert der Kammerbezirk Nordrhein derzeit zwingend für die Anrechenbarkeit, dass die Weiterbilderin bzw. der Weiterbilder für das Fachgebiet „Anästhesiologie“ zusätzlich auch die Weiterbildungsbefugnis „Intensivmedizin“ besitzt. Ungeachtet des Versuchs einer Harmonisierung durch die vorgelegten Empfehlungen werden wir somit in Deutschland mindestens auf absehbare Zeit bei diesem Thema mit einem Flickenteppich leben müssen.

- c) In der Tabelle 1 der Empfehlungen zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis Intensivmedizin [2] wird u. a. als ein Kriterium die Vorhaltung einer **Mindestzahl von Intensivbetten** angegeben (8 operative bzw. 12 gemischt operativ/konservative Betten). Diese Zahlen dienen der Orientierung. Die Autoren der Empfehlungen waren und sind sich der Tatsache bewusst, dass die Angabe physikalisch vorhandener Intensivbetten in Zeiten von Pflegemangel und regelhaften Bettenschließungen nur eine sehr relative Aussage über das tatsächliche unterjährige Patientenaufkommen erlaubt. Die Vorstellung, als Ziel-Parameter die Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betten anzugeben, wurde jedoch wegen der Schwierigkeiten der Kontrolle und der für eine Ärztekammer nur schwer fassbaren dynamischen Veränderungen verworfen.

Die o. g. Punkte zeigen nur einige wenige der komplexen Diskussionspunkte

auf, die bei der Erstellung der vorliegenden „Empfehlungen“ bedacht und zu einem tragfähigen Konzept zusammengeführt werden mussten. Dies ist in hohem Maße gelungen. Die Autoren, der Wissenschaftliche Arbeitskreis Intensivmedizin der DGAI und die Kommission Weiterbildung von DGAI und BDA legen mit dem vorliegenden Manuskript eine ausgewogene, praktikable und an etablierten fachlichen Qualitätskriterien orientierte Handreichung dar. Es bleibt zu hoffen, dass die entsprechenden Gremien der Landesärztekammern sowie auch die aus unserem Fachgebiet hinzugezogenen Gutachterinnen und Gutachter hiervon regen Gebrauch bei der Bewertung von Anträgen auf die Erteilung der Weiterbildungsbefugnis „Intensivmedizin“ machen werden.

Prof. Dr. med. Benedikt Pannen
Präsident der DGAI

Prof. Dr. med. Bernhard Zwißler
Generalsekretär der DGAI

Prof. Dr. med. Grietje Beck
Präsidentin des BDA

Literatur

1. Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Anästhesiologie (Stand 5/22). *Anästh Intensivmed* 2022;63:V152–V154
2. Herbstreit F et al: Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis für die „Zusatzweiterbildung Intensivmedizin“ (Stand 6/23). *Anästh Intensivmed* 2023;64:V219–V221
3. Bingold T et al: Modulares Zertifikat Intensivmedizin der DGAI. *Anästh Intensivmed* 2014;55:316–329.